

Franckesche Stiftungen zu Halle

Entwürfe der Vormittags-Predigten in der Hauptkirche zur L. Frauen in Halle

Jetzke, Carl Tobias

Halle, 1768

VD18 13197916

Entwurf der Vormittags-Predigt in der Hauptkirche zur L. Frauen am dritten
Sonntage nach Epiphan. Evang. Matth. 8, 1. u. f.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194837

Entwurf der Vormittags-Predigt

in der Hauptkirche zur L. Frauen
am dritten Sonntage nach Epiphani.

Evang. Matth. 8, 1. u. f.

I. Eingang. Es ist der menschlichen Gesellschaft überaus viel daran gelegen, daß die Pflichten, welche Obrigkeiten und Unterthanen, auch Herrschaften und Gesinde einander schuldig sind, genau beobachtet werden.

Wir finden davon viele besondere Vorschriften und nachahmungswürdige Beyspiele, in der heiligen Schrift, auch im heutigen Evangelio, und wir betrachten:

II. Vortrag. Die Pflichten, zu welchen christliche Obrigkeiten und Unterthanen, wie auch Herrschaften und Gesinde unter einander verbunden sind.

1. Was für Pflichten die Obrigkeiten und Herrschaften, gegen ihre Untergebene zu beobachten haben.
2. Wie christliche Unterthanen und das Gesinde sich gegen ihre Vorgesetzte verhalten müssen.

Erster Theil.

Der Hauptmann, im Evangelio, wird uns in einer zwiefachen Absicht, vorgestellt, einmal, als eine obrigkeitliche Person, welche, unter dem höchsten Befehl des römischen Kayfers, Kriegesknechte unter sich hatte; und sodann, als eine Herrschaft, da er auch seines eigenen Knechtes gedenket, der sein Untergebener war, den er von jenen Kriegesknechten unterscheidet. Und wir können uns, von einer Obrigkeit und Herrschaft, diesen Begriff machen, daß es eine Person sey, die, nach der Vorsehung und nach dem Willen Gottes, oder auch mit Genehmigung der hohen menschlichen Obrigkeit, andere Menschen unter sich hat, welche schuldig sind, ihr zu gehoramen und ihre Befehle auszurichten. Solche obrigkeitliche und herrschaftliche Gewalt kann aus einem zwiefachen Grunde entstehen: entweder üben die Obrigkeiten und Herrschaften diese Gewalt aus über solche Menschen, welche, von ihrer Geburt an, nach der Vorsehung Gottes, ihre Untergebene sind, wozu die Unterthanen insgemein, und die leibeigene Knechte, vornemlich bey den Römern gerechnet werden können; oder es können Herrschaften sich mit andern Menschen, um einen gewissen Lohn, vergleichen, und solche dafür in ihre Dienste nehmen. In beyden Fällen nun können Obrigkeiten und Herrschaften, mit Recht, über andere Menschen eine herrschaftliche Gewalt ausüben; sie sind aber auch ihren Untergebenen zu gewissen Pflichten verbunden. Beides sehen wir an dem Hauptmann im Text, und da dieser nur ein Heide war, so haben wir zu bemerken, wie weit er es, als ein solcher, gebracht habe, damit wir, als Christen, ihn noch zu übertreffen suchen.

Wir nehmen an dem Hauptmann wahr,

1. in so fern er eine obrigkeitliche Person war, eine liebe-
reiche Art, seinen Untergebenen die Befehle zu er-
theilen. Er spricht B. 9: ich sage zu meinen
Knechten. Nach diesem Muster müssen also die
Befehle ordentlicher Weise, und so viel möglich,
in

in Liebe und Güte geschehen, ohne Ungestüm und Scheltworte, ohne Fluchen und abscheuliche Verwünschungen. Eph. 6, 9.

2. In so fern er, als eine Herrschaft, einen eigenen Knecht hatte.

a. Eine gütige Vorsorge für des Knechtes Wohl. Die Krankheit rührete den Herrn, er bat Christum für ihn. Tert B. 5. 6.

Viel mehr müssen christliche Herrschaften für ihr krankes Gesinde sorgen. 1 Timoth. 5, 8.

b. Hat nun der Hauptmann so bekümmert um seinen kranken Knecht; so wird er auch demselben bey gesunden Tagen nie lästig gefallen seyn, nichts unbilliges von ihm gefordert, und ihm seinen Lohn und Unterhalt gerne gereicht haben.

Christliche Herrschaften haben dieses nachzuahmen. Col. 4, 1. Diese müssen aber, in ihren Pflichten noch weiter gehen, und auch für das geistliche Wohl der Untergebenen Sorge tragen. 1 B. Mos. 19, 19.

3. Der Grund und die Quelle, woraus diese Pflichten, bey dem Hauptmann entsprungen, war edel. Er sagt: Ich bin ein Mensch, dazu der Obrigkeit unterthan. Folglich sahe sich der Hauptmann an,

a. nicht als den obersten Herrn;

b. sondern als einen, der noch einen Herrn über sich hatte,

α) auf Erden: die höchste Obrigkeit, in seinem Lande.

β) Aber auch im Himmel. Die Juden legten ihm das Lob bey: Die Schule hat er uns erbauet. Luc. 7, 4. 5.

c. Als einen Menschen. Das war der Knecht auch, Der Herr erkannte ihn dafür und hielte ihn, als einen solchen. 1 Cor. 4, 7.

Christliche Herrschaften haben noch zu bedenken, daß sie Christen, und daß ihre Untergebene Erlösete des Herrn sind, welche zu lieben sie eine Verbindlichkeit auf sich haben. Phillem. B. 15. 16. Ephes. 6, 9. 3 B. Mos. 25, 43.

Zweiter Theil.

Es kommt vor, an dem Exempel der Knechte, im Evangelio.

1. Der Beweis solcher Pflichten.

- a. Ein ehrerbietiger Gehorsam: Wenn ich zu einem sage: Gehe hin &c.

Das haben christliche Unterthanen und das Gesinde zu bedenken. Röm. 13, 1. Col. 3, 22. Tit. 2, 9.

- b. Wahre Treue. Weil der kranke Knecht dem Herrn so werth gewesen, so muß er ihn besonders treu erfunden haben.

Christliche Untergebene haben ein gleiches zu beobachten. Tit. 2, 10. Eph. 6, 6.

2. Der Grund derselben.

- a. Bey den heidnischen Knechten.

- α) Eine wahre Hochachtung, mit welcher sie die Befehle ihres Herrn annahmen, und
β) die Billigkeit, nach welcher sie die Vorschriften eines so gütigen Herrn befolgten.

- b. Bey christlichen Unterthanen und Gesinde.

- α) Die Betrachtung des Aufsehens Gottes, auf Obrigkeiten, Unterthanen, Herrschaften und Gesinde. Röm. 13, 1. Ephes. 6, 6. 7.
β) Die Vorstellung, daß ihr Dienst selbst Christo geleistet werde Ephes. 6, 5. und daß die Lehre Gottes, unsers Heilandes, dadurch gezieret werde. Tit. 2, 10. 1 Timoth. 6, 1. 2.
γ) Die Hoffnung der Vergeltung vom Herrn, Eph. 6, 8.

Zu singen:

Vor der Predigt.

No. 570. Mein Gott und Vater, gib du mir.

No. 576. Wer wird nach diesem Leben.

Auf der Kanzel.

No. 671. O Gott, der du befehlst W. 1. 2.

Nach der Predigt.

W. 7 bis 12.

Unter der Communion.

No. 352. O Jesu, meine Wonne.